jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/13 9Os137/78, 9Os73/81, 12Os52/84, 15Os73/91, 13Os187/93, 11Os161/94, 11Os112/98 (11O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1978

Norm

StPO §345 Abs1 Z8

Rechtssatz

Durch die Behauptung einer "schwer verständlichen Rechtsbelehrung" wird der Nichtigkeitsgrund des§ 345 Abs 1 Z 8 StPO nicht deutlich und bestimmt bezeichnet.

Entscheidungstexte

- 9 Os 137/78
  Entscheidungstext OGH 13.10.1978 9 Os 137/78
- 9 Os 73/81
  Entscheidungstext OGH 20.10.1981 9 Os 73/81
  Vgl; Beisatz: Hiemit wird weder eine Unrichtigkeit noch eine Unvollständigkeit aufgezeigt. (T1)
- 12 Os 52/84
  Entscheidungstext OGH 14.06.1984 12 Os 52/84
  Vgl auch
- 15 Os 73/91
  Entscheidungstext OGH 27.06.1991 15 Os 73/91
  Vgl auch; Beisatz: Durch einen Vergleich des Umfangs der Rechtsbelehrung mit der den Geschwornen zu ihrem Studium zur Verfügung gestandenen Zeit wird nicht aufgezeigt inwieweit die Rechtsbelehrung unrichtig, undeutlich oder zumindest in irreführender Weise unvollständig sein sollte. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist insoweit mangels jeglicher Substantiierung einer sachbezogenen Erörterung nicht zugänglich. (T2)
- 13 Os 187/93
  Entscheidungstext OGH 02.03.1994 13 Os 187/93
  Vgl auch; Beisatz: Der Umstand, dass die Rechtsbelehrung für einen juristischen Laien schwer verständlich sein könnte, macht sie noch nicht zu einer unrichtigen, wird doch der Gefahr einer allfälligen Unübersichtlichkeit oder schweren Verständlichkeit der schriftlichen Belehrung dadurch vorgebeugt, dass sie den Geschwornen auch mündlich zu erklären ist, im Anschluss daran die Fragen zu besprechen sind und der Vorsitzende sich sodann zu überzeugen hat, ob seine Belehrung auch verstanden worden ist (§ 323 StPO). (T3)
- 11 Os 161/94
  Entscheidungstext OGH 17.01.1995 11 Os 161/94
  Vgl auch; Beis wie T3
- 11 Os 112/98
  Entscheidungstext OGH 03.11.1998 11 Os 112/98
  Auch
- 12 Os 39/08i
  Entscheidungstext OGH 22.08.2008 12 Os 39/08i
  Auch
- 14 Os 95/15z
  Entscheidungstext OGH 17.11.2015 14 Os 95/15z
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0100970

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at